

### Zuschläge zu den Kartoffelhöchstpreisen.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt über die Geltung der Zuschläge zu den Kartoffelhöchstpreisen: Nach Mitteilungen, die an die Presse gelangten, scheint bei vielen Landwirten die Auffassung zu bestehen, als ob sie die besonderen Zuschläge zu den Kartoffelhöchstpreisen, die ihnen als Entschädigung für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Schwund und Risiko durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April lediglich für den Fall des Verkaufs an das Reich, einen Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen, oder an Kreise oder Gemeinden zugestanden wurden, nunmehr unbedenklich auch beim Verkauf an Händler und Private fordern könnten. Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Auffassung nicht zutrifft. Beim Verkauf an Privatpersonen, namentlich also auch

beim Verkauf an Händler, dürfen die Landwirte nach wie vor keine höheren Preise fordern, als in der Bundesratsverordnung vom 15. Februar über Höchstpreise der Kartoffeln festgesetzt sind. Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise betragen, wie wohl noch allgemein bekannt sein dürfte, beim Verkauf durch die Produzenten, je nach den Landesteilen und Kartoffelsorten 4,25 bis 4,80 Mark für den Zentner. Der Landmann, der an Händler und andere Private Kartoffeln zu höheren als in dieser Verordnung festgesetzten Preisen verkauft, setzt sich der Gefahr empfindlicher Bestrafung aus. Es sei ferner noch darauf hingewiesen, daß die früher etwa unter Vereinbarung niedriger Preise abgeschlossenen Kartoffellieferungsverträge nicht einseitig aufgehoben werden können, vielmehr erfüllt werden müssen. Die neue Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April änderte daran nichts. Sie gibt nur der Reichsstelle für Kartoffelversorgung das Recht, in am 12. April laufende Verträge einzutreten.